

römischen Quelle völlig entsprechende einfachere Fassung: 'uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam', gewissermaassen zurückgebildet haben sollten, ist undenkbar. Hat aber der Autor unserer Stelle nicht aus der Lex Romana geschöpft, sondern direct aus einer echten römischen Quelle, so kann er kaum in Baiern im 7. oder 8. Jh. geschrieben haben, das Stück kann nicht für die Lex Baiuvariorum verfasst sein. Ist es das aber nicht, so liegt es wiederum am nächsten, als Quelle, aus der die Redactoren dieses Volksrechts geschöpft haben, das alte westgothische Gesetzbuch anzunehmen. Es stimmt mit dem, was wir sonst von diesem ältesten Westgothenrecht wissen, völlig überein, dass hier eine ältere römische Quelle, nicht die Lex Romana Alarichs II. benutzt ist.

Auf die Zeit vor der Abfassung dieses römischen Rechtsbuches, also auf die Zeit Eurichs deutet somit auch dieses Gesetz. In jene Zeit passt auch sonst der Inhalt. Dem weströmischen Rechte des 5. Jh., welches die Ehe unter Consobrinen verbot, unter Sobrinen noch gestattete (s. C. Theod. III, 13, 3; vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl., S. 1084), entspricht auch die Begrenzung der für die Eheschliessung verbotenen Verwandtschaftsgrade: 'Filii fratrum, filii sororum inter se nulla praesumptione iungantur'. Mit den Geschwisterkindern schliesst also unser Gesetz die verbotenen Verwandtschaftsgrade ab. Diese Grenze hat auch die Interpretatio des Breviars zu C. Theod. III, 13, 3 noch festgehalten. Die katholische Kirche bildete aber im 6. Jh. das Verbot der Ehe unter Sobrinen (Geschwister-Enkeln) aus (Richter-Dove a. a. O.) und die westgothische Gesetzgebung hat dann, nachdem Reccared zum Katholicismus übergetreten war, diese Grenze, welche die Ehe bis zum 6. Grade einschliesslich verbietet, anerkannt. Das ist geschehen durch Chindasvinds Gesetz L. Vis. III, 5, 1: 'usque ad sextum generis gradus nulli liceat sanguinis propinquitatem libidinose fedare vel coniugio adpetere'. Chindasvind hat durch dieses Gesetz das alte des Codex Euricianus aufgehoben und ersetzt, nachdem es bereits von Reccared in L. Vis. III, 5, 2 und vielleicht schon gelegentlich der Revision des Codex durch Leovigild modificiert war. Die Modification betraf das Schicksal des Gutes der Incestuosen.

Reccared räumte den in der incestuösen Ehe erzeugten Kindern und nach diesen den übrigen gesetzlichen Erben ein Erbrecht am Gut der Incestuösen nach deren Kindern aus rechtmässigen früheren Ehen ein: 'si eis de